



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich, Angebot und Bestellung

1. Die Jahn GmbH (nachfolgend „JAHN“) verkauft und liefert ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt JAHN nicht an, gleichgültig, auf welchem Wege oder in welcher Form diese Bedingungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages gestellt werden, es sei denn, JAHN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn JAHN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II. Angebot, (Angebots-)Unterlagen und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von JAHN sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von JAHN wirksam. Mündliche Erklärungen werden ebenfalls erst durch schriftliche Bestätigung von JAHN wirksam. Der Schriftform gleichgestellt sind per Telefax oder elektronischer Datenübertragung erfolgte Angebote oder Bestätigungen.
2. Maßgebend für den Umfang, die Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen von JAHN ist die schriftliche Auftragsbestätigung. Sonstige in den Angebotsunterlagen enthaltene Angaben und Informationen sind nur verbindlich, wenn diese von JAHN schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
3. Zeichnungen, Modelle und Angaben in anderen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht von JAHN ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Herstellungsbedingte oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen sind im Rahmen des branchenüblichen zulässig. Darstellungen in Zeichnungen, Modellen oder anderen Unterlagen sind keine Garantien.



III. Urheber- und sonstige Rechte

1. An sämtlichen, von JAHN übergebenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Angebote und dergleichen behält sich JAHN - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet, vervielfältigt, Dritten überlassen oder zugänglich gemacht oder sonst wie in Verkehr gebracht werden und sind jederzeit auf Verlangen an JAHN zurückzugeben.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Erzeugnisse von JAHN Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen oder sonst wie in Verkehr zu bringen sowie diese selbst oder durch Dritte in seinem Auftrag oder unter seiner Mithilfe nachzubauen. Gleichmaßen ist die Anbringung irgendwelcher Zeichen, die als Ursprungszeichen gewertet werden oder den Anschein erwecken könnten, dass es sich um Erzeugnisse des Bestellers oder eines Dritten handeln würde, unzulässig. Zuwiderhandlungen berechtigen JAHN, Schadensersatz zu fordern.

JAHN ist berechtigt, auf den Erzeugnissen von JAHN in geeigneter Weise auf die Firma hinzuweisen. Der Besteller kann seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn er ein überwiegendes Interesse hat.

2. Sofern JAHN im Auftrag des Bestellers nach von ihm übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen technischen Unterlagen fertigt, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass damit Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen JAHN Dritte unter Berufung auf bestehende Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist JAHN - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, in betreffendem Umfang jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz vom Besteller zu verlangen. Mit Übergabe derartiger Zeichnungen, Unterlagen und dergleichen stellt der Besteller JAHN von allen in diesem Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

IV. Lieferung nach Kundenwunsch, Reinzeichnungen und Werkzeuge

1. Bei Anfertigung nach Kundenwunsch oder aufgrund einer Kundenvorlage bzw. - Zeichnung oder sonstiger Kundenangaben genügt JAHN den vertraglichen Verpflichtungen, wenn JAHN den gemachten Angaben gemäß liefern, ohne dass JAHN verpflichtet wären, diese Angaben in irgendeiner Weise zu überprüfen. Vom Besteller beigestellte Reinzeichnungen bedürfen somit nicht der Prüfung und Genehmigung durch JAHN. Sind bei solchermaßen gefertigten Teilen Nacharbeiten erforderlich, ist JAHN wir hierzu nur verpflichtet, wenn der Besteller nach vorheriger Bekanntgabe entstehender Kosten die Übernahme dieser Kosten erklärt.
2. Werkzeuge und Vorrichtungen werden nur mit Kostenanteilen berechnet und bleiben ausschließliches Eigentum von JAHN.
3. Qualitäts- und Funktionsmuster zwecks Freigabegenehmigung werden auf Verlangen des Bestellers oder falls von JAHN für nötig gehalten geliefert. Alle Änderungen bzw. Freigaben müssen schriftlich erfolgen bzw. vom Besteller genehmigt werden. Änderungen, die von JAHN nicht zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Bestellers.



4. Bei Aufträgen, bei denen die Ausführung des Werkstückes noch nicht festliegt, sondern nur die Endleistung bzw. die Endfunktion in ihrer Auswirkung vorgegeben ist, gehen alle beim Kunden anfallenden Kosten für erneute Muster zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für Zeichnungs- und Spezifikationsänderungen.

V. Liefermenge, Lieferfrist und Verzug

1. JAHN ist bestrebt, die vereinbarte Bestellmenge zu liefern. Teillieferungen sind zulässig. Der Besteller verpflichtet sich, ein fertigungsbedingtes Mehr- oder Minderergebnis bis zu 10% der bestellten Menge oder des Fertigungsloses abzunehmen. Das Abtragen der jeweiligen Abrufe von der Bestell- bzw. noch bestehenden Restmenge erfolgt in Höhe der effektiven Liefermenge.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben, beizustellenden Materialien oder sonstigen dem Besteller obliegenden Verpflichtungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferpflicht von JAHN ruht bzw. verlängert sich mindestens um die Zeitspanne, die der Besteller mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen im Rückstand ist, unter Umständen um ein mehrfaches dieser Zeitspanne, wenn wegen dadurch bedingter anderweitiger Maschinenbelegung eine alsbaldige Aufhebung der vom Besteller verschuldeten Unterbrechung nicht möglich ist. Die Lieferfrist verlängert sich weiterhin angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, insbesondere in Fällen höherer Gewalt sowie in Fällen, die außerhalb des Willens von JAHN liegen, wie z. B. Betriebsstörungen, Fehl- oder Ausschussfertigung, Streik und Aussperrung jeweils im eigenen Hause und bei Zulieferern, Lieferanten o. ä., soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Lieferware bzw. der Leistung von erheblichem Einfluss sind.

Ist die Verlängerung der Lieferfrist für den Besteller nachweislich unzumutbar, kann dieser nach Eintritt des Verzuges und fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber JAHN vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Unabhängig davon, ist der Besteller verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits durch JAHN produzierte Ware abzunehmen und zu bezahlen.

3. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auch den Betrieb von JAHN bzw. den Vorlieferanten von JAHN erheblich beeinflussen und für den Fall sich nachträglich herausstellender tatsächlicher von JAHN nicht oder nur leicht fahrlässig verschuldeter Unmöglichkeit der Ausführung, steht JAHN das Recht zu, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als JAHN zur Erfüllung nicht in der Lage ist.



Sofern JAHN vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht, hat JAHN dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers oder sonstige Rechtsfolgen wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

4. Bei Abrufaufträgen muss die volle Bestellmenge innerhalb der vereinbarten Gesamtfrist abgenommen werden. Widrigenfalls ist JAHN berechtigt, die noch nicht abgerufenen Mengen - auch als Halbfabrikate sowie Spezialmaterial - abzusenden und zu berechnen. Der Besteller ist zur Abnahme und Bezahlung der Ware verpflichtet.

Wird bei Aufträgen jeder Art insbesondere auch bei Sukzessivlieferungsverträgen dem Besteller aufgrund der Gesamtvertragsmenge ein Sonderpreis eingeräumt, die vereinbarte Vertragsmenge jedoch nicht innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist abgerufen bzw. entgegengenommen, behält sich JAHN eine an die geringere Menge angepasste Preiserhöhung vor.

Wird für die Restbestellmenge eine Nachfrist zugestanden, ist ggf. ein neuer Preis zu vereinbaren. Wird die Restmenge nicht abgenommen, behält sich JAHN alle Rechte aus Nichterfüllung des Vertrages vor. Besondere Preisvorbehalte bei Sukzessivlieferungsverträgen - siehe. Abschnitt VI.1 dieser Bedingungen - bleiben hiervon unberührt.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von JAHN jedoch mind. 2% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist JAHN berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
7. JAHN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern JAHN den Lieferverzug aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von JAHN zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadenersatzhaftung auf die Höhe des Lieferumfangs begrenzt.

JAHN haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von JAHN zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf die Höhe des Lieferumfangs begrenzt.



VI. Preis und Zahlung

1. Sofern im Angebot nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise von JAHN in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bis zu einem Warenwert von 5.000,00 Euro gehen Porto und Verpackung zu Lasten des Bestellers. Ab einem Warenwert von 5.000,00 Euro liefert JAHN frei Haus. Für Lieferungen und Leistungen, die später als drei Monate nach Vertragsabschluß/Angebot erbracht werden, behält sich JAHN vor, etwaige zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und/oder Materialpreis- und/oder Vertriebskostenerhöhungen mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag sowie anteilige Energiepreiserhöhungen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Sukzessivlieferungsverträgen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen – unter der Voraussetzung des Geldeingangs innerhalb dieser Frist – gewährt JAHN 2% Skonto, wenn dies vorher explizit vereinbart wurde. Vorstehender Skonto darf nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Rechnungen restlos erfüllt sind. Rechnungsbeträge unter 500,00 Euro sind sofort rein netto ohne jeden Abzug zahlbar. Zur Entgegennahme von Wechseln ist JAHN nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers; Wechselhergabe kann nicht zur Gewährung von Skonto führen.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die weder von JAHN anerkannt noch rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen. Wird eine Zahlung später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet, ohne dass es einer Fristsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Solange fällige Forderungen von JAHN nicht beglichen sind, ist JAHN zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. In einem solchen Falle hat nach Fristsetzung durch JAHN während des Ruhens der Lieferpflicht von JAHN ein Inverzugsetzen durch den Besteller keine rechtsverbindliche Wirkung. Weitere Rechts- und Schadensersatzansprüche behält sich JAHN vor.
4. Bei Mindermengen bis zu einer Stückzahl von 2.000 ist JAHN berechtigt, einen Zuschlag von mind. 30% zu erheben.
5. Zahlungen sind mit befreiender Wirkung nur an JAHN möglich. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter von JAHN haben nur dann befreiende Wirkung, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen.
6. Bei Teillieferungen trägt der Besteller die anfallenden Kosten.



VII. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auch bei Teillieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn JAHN vertraglich noch andere Leistungen, wie z. B. Versendungs- bzw. Anfuhrkosten o. ä. zu übernehmen hat. JAHN ist berechtigt, im Namen des Empfängers Transportverträge abzuschließen und den Transportweg zu wählen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die JAHN nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
2. Sollte der Besteller in Annahmeverzug sein oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Auf den Weg gebrachte Lieferungen sind - auch wenn kleinere Mängel festgestellt werden - vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt X. entgegenzunehmen.

VIII. Verpackung

1. Die Auswahl der Verpackung behält sich JAHN in jedem Falle vor. Sollte der Warenwert der Lieferung einen Betrag von 1.000,00 Euro unterschreiten, werden die Verpackungs- und Versandkosten gesondert in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Artikel oder Teile, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften eine gesonderte Verpackung voraussetzen.
2. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben das Eigentum von JAHN und sind vom Besteller unverzüglich auf dessen Kosten an die Lieferstelle von JAHN zurückzusenden; Einwegverpackungen werden nicht zurück genommen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. JAHN behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen JAHN und dem Besteller vor („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden oder der Saldo gezogen und anerkannt wird. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich JAHN nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren.



Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des mit JAHN vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an JAHN ab und JAHN nimmt die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes von JAHN ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber JAHN nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen hat der Besteller JAHN die zur Geltendmachung der Rechte von JAHN gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen auszuhändigen und dem Kunden die Abtretung mitzuteilen.

3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für JAHN, ohne dass daraus Verpflichtungen für JAHN entstehen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort.

Erwirbt der Besteller bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so erlangt JAHN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller JAHN anteilmäßig Miteigentum überträgt.

In allen Fällen verwahrt der Käufer die neue Sache unentgeltlich für JAHN. Die Regeln bei Weiterveräußerung (gemäß vorstehender Ziffer 2) gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, z. B. durch geeignete Lagerung und regelmäßige Inspektion. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an JAHN abgetreten. Müssen Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung sowie sonstige Beeinträchtigungen der Rechte von JAHN durch Dritte hat der Besteller JAHN unverzüglich schriftlich zu unterrichten und in Abstimmung mit JAHN alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Der Besteller ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – verpflichtet, die JAHN durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
6. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung von JAHN begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.



7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von JAHN um mehr als 20%, so wird JAHN auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheit nach eigener Wahl freigeben.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, ist der Besteller auf Aufforderung unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

Wird von JAHN die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangt, so liegt - unbeschadet anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen - nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn JAHN dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Der Besteller ist im Falle der Rücknahme der Vorbehaltsware durch JAHN ferner verpflichtet, an JAHN 15% des Preises der Gegenstände der Lieferung als Ersatz für die anfallenden Kosten sowie die Wertminderung der Vorbehaltsware zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten. JAHN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

9. Sofern aufgrund zwingender Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates ein Eigentumsvorbehalt im Sinne dieses IX 1-7 nicht mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, diese jedoch andere Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behält sich JAHN diese vor. Der Besteller ist verpflichtet, in jeder Hinsicht bei Maßnahmen mitzuwirken, die JAHN zum Schutz seines Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zusteht.

X. Mängelrügen und Mängelhaftung, Gewährleistung sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Mängelrügen hat der Besteller –unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, solange sie sich noch im angelieferten Zustand befindet, schriftlich zu erheben und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Bei versteckten Mängeln ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach deren Entdeckung, schriftlich Anzeige zu machen. Zeigt der Besteller den Mangel nicht innerhalb der vorgenannten Frist oder in der vereinbarten Form an, gilt die Ware im Hinblick auf den nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügten Mangel als mangelfrei.
2. Es wird gewährleistet, dass die gelieferte Ware den vereinbarten technischen Spezifikationen entspricht. Eine Gewährleistung für die Eignung der gelieferten Ware für den vorgesehenen Zweck wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Übereinstimmung mit technischen Anforderungen und Spezifikationen aufgrund von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird nur insofern gewährleistet, als der Besteller diese bei Vertragsabschluss ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht hat.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab erfolgter Ablieferung der von JAHN gelieferten Ware beim Besteller oder ab Mitteilung der Versandbereitschaft durch JAHN.



4. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.
5. Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wird JAHN als Nacherfüllung nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist JAHN stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von JAHN gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Die Mängelhaftung erlischt, wenn die Ware von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit den Veränderungen steht, sowie wenn Vorschriften für Versand, Verpackung, Einbau, Behandlung, Verwendung oder Wartung nicht befolgt werden oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte vorliegt.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung sowie Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung. Insbesondere haftet JAHN nicht für Veränderungen des Zustands oder der Eigenschaften der Ware durch unsachgemäße Lagerung und Wartung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen JAHN bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so ist der Besteller nur hinsichtlich der mangelbehafteten Lieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Teillieferung ist für ihn nicht nutzbar.
11. Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.
12. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Besteller verpflichtet, alle Aufwendungen, die JAHN durch die Mängelrüge entstanden sind, zu erstatten.
13. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der hinreichenden Bestimmung des Inhalts der Garantie sowie der Dauer und des räumlichen Geltungsbereichs des Garantieschutzes.



14. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer X entsprechend.

XI. Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über den Lieferverzug und die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung von JAHN folgendes:

Die Haftung von JAHN ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Schäden handelt, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter von JAHN, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, durch die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bzw. im Rahmen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, oder durch schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden. In letzterem Falle ist die Haftung auf die Höhe des Lieferumfangs begrenzt.

JAHN haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensgegenstände des Bestellers sowie für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.

XII. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von JAHN – welche nicht unbillig verweigert werden darf – ist der Besteller nicht berechtigt, seine Forderungen gegen JAHN an Dritte abzutreten.
2. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. JAHN hat gegenüber dem Besteller das Recht, eigene Ansprüche mit sonst fälligen Forderungen des Bestellers aufzurechnen.
3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Aus demselben Vertragsverhältnis stammen alle Ansprüche, die ihre rechtliche Grundlage in demselben Vertrag/Abrufauftrag haben, gleichgültig ob es sich um Haupt- oder Nebenansprüche handelt.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.



2. Sämtliche von JAHN übergebenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Kostenvoranschläge und ähnliche Unterlagen sind mit jeder erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. Solche Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht und nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen vervielfältigt werden. Verstößt der Besteller gegen diese Auflagen und entsteht JAHN daraus ein Schaden, ist der Besteller zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Der Besteller hat über diese Geschäftsbeziehung unbefristet Stillschweigen zu bewahren.

XIV. Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Ziffer XII. verpflichtet sich der Besteller zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).
2. Erfüllungsort für sämtliche, sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferungen und Leistungen, auch solche aus Scheck oder Wechseln - insbesondere Zahlungen - ist der Geschäftssitz von JAHN – Tambach-Dietharz.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Meiningen. JAHN ist auch zur Klageerhebung bei dem für den Besteller zuständigen Gericht berechtigt.
4. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgendeines Rechtes aus diesem Vertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
5. Als Vertragssprache gilt die deutsche Sprache. Werden auch Schriftstücke in einer anderen Sprache übergeben, so gelten diese nur als Übersetzung. Bestehen Übersetzungsdifferenzen zwischen dem deutschen und dem ausländischen Text, ist in jedem Fall der deutsche Text als Originaltext maßgebend.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Tambach-Dietharz, gültig ab Juli 2007